

Erlaubnis recht viele Eltern Gebrauch machen, da gerade hierdurch der Wert der ärztlichen Untersuchung noch wesentlich erhöht wird.

Die Wilsdruffer Jahrmärkte sind mit der Wirtung vom Jahre 1907 ab bekanntlich auf den Sonntag und Montag vor den bisherigen Terminen verlegt worden. Früher hielt man die Märkte am Gründonnerstag, zu Pfingsten und zu Kirchweih ab. 1845 fand das erste Mal auch Weihnachtsmarkt statt. Am 15. Mai 1837 mußte der Jahrmarkt wegen regnerischer und stürmischer Witterung ausfallen. Die Genehmigung zur späteren Abhaltung des Marktes wurde von der Regierung versagt. Darauf ist der früher am Donnerstag nach Pfingsten abgehaltene Jahrmarkt auf den Donnerstag nach dem Dresdner Vollmarkt verlegt worden. Von 1851 an verband man mit den zu Ostern und Pfingsten stattfindenden Märkten auch Viehmärkte. Die zwei Märkte wurden jedoch bereits 1855 wegen allzu geringer Beteiligung wieder aufgehoben. Den mit dem gewöhnlichen Wochenmarkt verbundenen Schwetmarmarkt führte man 1849 ein. Im November jenes Jahres wurde der bis dahin Sonnabends abgehaltene Wochenmarkt auf Freitag verlegt. Jetzt ist der Wochenmarkt ganz verschwunden — zum Bedauern so mancher Hausfrau.

Im Verfolg der von uns gegebenen Anregung hat die Zeitung des **Devrient'schen Lutherfestspiels** in Dresden, Herr **Wartze** Lic. Krähn, den Beginn der Vorstellung am Mittwoch, den 18. Oktober, auf Abends 6 Uhr festgesetzt. Die Besucher aus dem Bereich der Linke Postkoppel-Wilsdruff erreichen also nach der Vorstellung — sie dauert bis gegen 10 Uhr — noch bequem den letzten Abendzug, was bei den anderen Vorstellungen bekanntlich nicht möglich ist. Redakteur Friedrich ist gern bereit, Bestellungen auf Eintrittskarten und Festbücher aus Stadt und Land schon jetzt entgegenzunehmen. Der ungeheure Andrang — für die nächsten Vorstellungen sind die Karten fast vergriffen — läßt eine baldige Anmeldung des Kartenbedarfs notwendig erscheinen.

Das **Herzogswalder Drama** beschäftigt gestern die 6. Strafkammer des kgl. Landgerichts Dresden. Der Angeklagte, der am 3. Nov. 1886 in Bräunsdorf bei Freiberg als Sohn eines Webers geborene **Karl Otto Seltmann** ist beschuldigt: 1) der vorsätzlichen Körperverletzung, begangen an der Dienstmagd **Anna Marie Schröder** (Verbrechen nach § 223 R.-St.-G.-B.); 2) der verursachten Nötigung, ebenfalls an der Schröder begangen (Verbrechen nach § 240 in Verbindung mit § 43 R.-St.-G.-B.); 3) der vorsätzlichen schweren Körperverletzung, begangen an der Helene Neumeier und dem Privatrat Neumeier und zwar bezüglich des Letzteren in einer das Leben gefährdenden Behandlung (Verbrechen nach §§ 223, 223a R.-St.-G.-B.) und 4) der fahrlässigen Tötung, begangen an der Helene Neumeier (Verbrechen nach § 222 R.-St.-G.-B.). Der Angeklagte ist, wie die persönliche Vernehmung ergibt, wegen Körperverletzung mit 5 Tagen Haft, wegen Sittlichkeitsvergehen mit 6 Wochen bez. 9 Monaten Gefängnis vorbestraft. Er bekennt sich im Allgemeinen der ihm jetzt zur Last gelegten Straftaten schuldig. Seltmann erklärt bei seiner Vernehmung: Ich trat am 18. Juli d. Js. auf dem Erbgericht zu Herzogswalde als Stallschweizer an; vorher war ich in gleicher Stellung auf dem Rittergut Häßlich. Die Gegend an der Tännichtmühle Herzogswalde kannte ich, da ich einige Tage vorher mit einem anderen Stallschweizer auf der Brücke in der Nähe des Tatorates gewesen hatte. Am 6. August fand im Erbgerichtsgasthof Herzogswalde ein Vergnügen des Mundharmonika-Klubs statt. Dort war die Dienstmagd Schröder, die mit mir an der Tafel teilnahm und die meine Geliebte werden sollte, anwesend. Sie wollte jedoch nicht mit mir wissen. Meine Begleitung in ihre Dienststelle, die Tännichtmühle, lehnte sie ab mit der Begründung, das sitzen ihre Eltern nicht. Ich verließ den Saal allein. Auf der Straße überholte ich mehrere Mädchen; einem derselben nahm ich von hinten den Schirm weg. Es war jedoch nicht, wie ich annahm, die Schröder, sondern die Zeugin **Fräulein**. Ich fragte nach der Schröder, erhielt aber zur Antwort: „Marie ist schon voraus.“ Es kann sein, daß ich gefolgt habe: „Na, die kriegt aber ihre Drecksel!“ Ich ging nach dem Kurbad zu weiter, fand aber die Schröder nicht, und ging wieder zurück. Erst als ich das zweite Mal an die Mühle zurückkam, traf ich die Schröder. Ich brühte sie festig, sodas sie um Hilfe schrie. Ich hielt ihr den Mund zu und sagte: „Brüll nicht so, sonst hau' ich Dir die Fe . . . voll.“ Ich stieß sie von mir fort, Geschrien hat sie dann nicht mehr. Als die Schröder um Hilfe schrie, sah ich Jemand mit der Laterne kommen. Da bin ich fortgelaufen über die Brücke nach dem Kurbad; an der Brücke glitt ich in die Triebisch hinab. Dort hielt ich mich eine Weile an; während dessen brachten Herr Neumeier und seine Tochter die Schröder nach dem Kurbad. Dann kehrten die beiden zurück. Wie ich sie kommen sah, bin ich aus dem Vertick heraus. Als sie bei mir vorübergingen, habe ich plöglich mit dem Stock auf sie eingeschlagen. Worum, das kann ich selbst nicht sagen. Ich bestrifte, daß ich mich dafür rächen wollte, daß mich die Weiden von dem Mädchen vertrieben hatten. Ich habe eben losgeschlagen, wie oft und warum weiß ich nicht. Zu gleicher Zeit habe ich blindlings gestochen. Ich drängte durch diese Stöße die beiden Leute nach der Triebisch zu, ohne mich darum zu kümmern, was mit den Leuten geschah. Schließlich hörte ich etwas ins Wasser fallen; zu gleicher Zeit hörte ich Aufe: „Lene, Lene!“ Dann bin ich fortgegangen. Die Absicht, das Mädchen zu töten, hatte ich nicht. Ich war nach dem Genuß von Bier und Wein angetrunken. Damit ist die Vernehmung des Angeklagten beendet. — Die 17 Jahre alte Zeugin **Marie Anna Schröder** erklärte: Seltmann fragte mich wiederholt, ob er mich nach Hause begleiten dürfe. Ich habe es abgelehnt unter Hinweis auf das Verbot meiner Eltern. Als ich auf die Brücke kam, stand Seltmann vor mir. Nachdem ich um Hilfe geschrien hatte, stieß er mich in den Graben, da rief ich Herrn Neumeier, den ich vorher getroffen hatte. Als ich mich aus dem Graben heraus-

gearbeitet hatte, kam Herr Neumeier zurück. Er brachte mich mit seiner Tochter ins Kurbad. — Der Vater der unglücklichen Helene Neumeier, der 55 Jahre alte Privatrat Neumeier aus Mohorn, sagt aus: Als ich nachts gegen 1/2 1 Uhr vom Spiel nach Hause kam, erfuhr ich, daß meine Tochter mit Genehmigung meiner Frau zum Vergnügen nach Herzogswalde gegangen war. Ich machte mich mit einer Laterne auf, um meine Tochter abzuholen. Als ich an dem neuen Haus beim Kurbad war, kam Jemand gerannt und fragte mich, wo das Kurbad sei; ich nahm an, daß der Betreffende dort Schanz gegen den Regen suchen wollte, und wies ihn ins Kurbad. Ich ging ein Stück weiter und stieß auf meine Tochter in Gesellschaft anderer Mädchen. Ich kehrte um, und als wir wieder an dem neuen Haus waren, hörte ich Hilferufe. Gleichzeitig schrie eins der Mädchen: „Ach Gott, jetzt hat er sie!“ Den Zusammenhang der Dinge kannte ich nicht. Da die Hilferufe verstummten, gingen wir weiter. Da erscholl erneutes Geschrei und ich ging zurück. Da sah ich, wie ein Mensch ansitz und zwar nach dem Bade zu. Das Mädchen (die Schröder) kauerte vor der Brücke im Graben. Ich ging noch weiter zurück, um den Kerl zu verschrecken, fand ihn aber nicht. Da rief das Mädchen: „Machen Sie flink, ehe der Kerl wieder kommt!“ Ich brachte das Mädchen ins Kurbad. Als ich sie fragte: „Sind Sie drinn?“ antwortete sie: ja. Daß meine Tochter mir nachgekommen war, wußte ich nicht. Als ich sie sah, sagte ich: „Na, komm Lene!“ Wir waren kaum 7 oder 8 Schritte gegangen, da stieß meine Tochter einen marktschütternden Schrei aus: „O, Papa, Papa!“ Gleichzeitig hörte ich ein Geräusch, als wenn ein Schirm zugeklappt würde. Wie ich mich herumdrehte, erhielt ich einen furchtbaren Schlag auf die Hand. Die Laterne entfiel mir und es war finster. Ich griff nach rechts, um meine Tochter zu fassen. Weiter weiß ich von den Vorgängen nichts. Als ich wieder zur Besinnung kam, lag ich im Wasser und hatte die Empfindung, als müßte ich erstickn. Ich merkte erst nach und nach, daß ich im Wasser lag; ich sah auch nichts, wußte nicht, wo ich war und hörte es nur rauschen. Während ich im Wasser zu mir kam und ein Keilschen ergriff, hörte ich es vier oder fünf mal schlagen oder schlucken. Ich nehme an, daß diese Töne von meiner Tochter ausgestoßen wurden, die wahrscheinlich in seichtem Wasser gelegen hat und ertrunken ist. Ich suchte und rief vergebens nach meiner Tochter. Ich ging in gebückter Stellung — das Wasser reichte mir bis an den Leib — 2 Schritte vorwärts, da kam ich an eine Mauer. Es war der Brückendogen und nun wußte ich, daß ich an der Triebisch war. Unterhalb der Brücke arbeitete ich mich heraus auf die Wiese. Ich schlug Lärm im Kurbad und suchte mit Herrn Mühlenbesitzer Kosch bis hinunter ans Wehr vergebens nach meiner Tochter. Von den Verletzungen, die mir der Angeklagte durch die Stockschläge beigebracht hatte, habe ich in jener Nacht nichts gemerkt. Der Arzt stellte am anderen Tage mehrere bedeutende Kopfwunden fest, das eine Handgelenk ist angebrochen, die Flechten sind noch jetzt gebekt, das linke Knie war mit Blut unterlaufen. Der Angeklagte Seltmann erklärte auf Vorhalt wiederholt, daß er mit Willen die Weiden nicht in die Triebisch gestochen habe. Die 16 Jahre alte Zeugin **Olga Fichtner**, die am 8. August zu Besuch in Mohorn war und der der Angeklagte den Schirm wegnahm, gibt von dem Vorgang dieselbe Schilderung wie der Angeklagte; vor allem bekämpft sie, daß Seltmann die Drohung gegen die Schröder ausgesprochen hat. — Der Zeuge **Dienstrecht Martin Oswin Starke** aus Mohorn erklärt, Seltmann habe ihm mit Bezug auf die Schröder auf dem Saal gesagt: „Na, wenn der nicht anreißt (sie nach Hause zu begleiten), kriegt sie rechte Schellen!“ Seltmann war nicht betrunken. Ich ging mit Neumeiers nach Mohorn zu; als die Hilferufe erschollen, sagte ich: „Gehen Sie nicht hin, Herr Neumeier, die Schweizer sind schlechte Kerle!“ — Der 39 Jahre alte Arbeiter **Richard Eduard Paul Pfaff**, der in dem Vergnügen bediente, bezeugt, daß Seltmann vor der Tafel ein Glas Bier und bei der Tafel mit der Schröder eine Flasche Rotwein getrunken hat. Im Uebrigen könne er nur wenig mit anderen getrunken haben. Nach der Tafel rief Seltmann wiederholt Streitigkeiten hervor, die der Zeuge zu schlichten bestrebt war. Seltmann balgte sich mit anderen Schweizern herum und wollte einen derselben mit einem Bierglas auf den Kopf schlagen. Pfaff nahm ihm das Glas weg. Einen alten ruhigen Mann, namens Haupt, habe Seltmann wohl 4 mal ohne Ursache auf den Kopf geschlagen und ihn wohl auch gedroht. Seltmann denahm sich als ganz roher Mensch; er war vollständig nüchtern. — Der Zeuge **Stallschweizer Hampel**, 21 Jahr alt, war mit Seltmann auf dem Erbgericht Herzogswalde bedienstet. Er war einige Tage vor der Tat mit Seltmann an der kritischen Stelle. Hampel erklärt, Seltmann habe die Gegend ganz genau gekannt. Seltmann sei gegen 1/3 Uhr nach Hause gekommen. Auf die entsprechende Frage Hampels habe Seltmann erklärt, er habe das Mädchen (die Schröder) nicht gesehen. Er habe sich im Dorf verlaufen und sei über den Kirchberg in seine Dienststelle zurückgekehrt. Nach 3 Uhr seien die Schweizer geweckt worden, Seltmann habe aber so fest geschlafen, daß er nicht zu erwecken gewesen wäre. — Zeuge **Gendarmarie-Brigadier Winkler-Wilsdruff** erklärt, Seltmann habe ihm bei der Vernehmung nach der Tat keine Beweggründe angedeutet; ich habe es nicht gewollt! sei seine Antwort gewesen. — Zeuge **Gendarm Eberl-Wilsdruff** hatte bereits am Vormittag nach der Tat festgestellt, daß einer der drei Schweizer im Erbgericht als Täter in Frage kommen müßte. Keiner derselben wollte es jedoch gewesen sein. Seltmann machte sich jedoch dadurch verdächtig, daß er wiederholt die Gesichtsfarbe wechselte. Dann habe er auch gestanden. Beweggründe hat Seltmann auch diesem Zeugen nicht angedeutet. Neumeier hätte ihn von dem Mädchen verjagt und dann habe er auf die Weiden eingeschlagen und sie gestochen, bis sie in die Triebisch gefallen wären. Das Gericht erachtet den Tatbestand für hinreichend geklärt und steht von der Vernehmung dreier ehter Zeugen ab. Der ärztliche Sachverständige **Obermedizinalrat Dr. Donau**,

der die Sektion des (bekanntlich 8 Tage nach der Tat in der Triebisch gefundenen) Leichnams der Helene Neumeier leitete, bekundet, daß der Leichnam im Wesentlichen nur eine bedeutende Kopfverletzung aufgewiesen habe; sie sei auf einen Stockhieb zurückzuführen, habe aber nicht die Todesursache gebildet. Der Tod sei eingetreten durch Erstickung infolge Ertrinkens. Der Verdacht, daß Seltmann an der Helene Neumeier ein Sittlichkeitsverbrechen begangen habe, sei durch die Sektion nicht bestätigt worden. — Der Vertreter der kgl. Staatsanwaltschaft, Herr Staatsanwalt Justizrat **Petri**, führt in seinem Plaidoyer unter Anderem aus, die Hauptzeugen der Tat seien im kritischen Moment ohne Befinnung gewesen (Neumeier), bez. nicht mehr am Leben (Helene Neumeier). Man sei lediglich auf den Angeklagten angewiesen, der nicht mehr zugibt, als ihm bewiesen werden konnte. Deshalb könne die Anklage nur auf Totschlag, nicht aber auf Mord lauten. Immerhin bleibe genug übrig, um den Angeklagten durch eine schwere Strafe zu treffen. Es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich um einen Mordakt handle. Seltmann habe blindlings und voller Wut drauf losgeschlagen und gestochen, um sich an dem Mann zu rächen, der ihn von dem Mädchen verschreckt habe. Der öffentliche Ankläger nimmt an, daß Neumeier und seine Tochter von Seltmann in die Triebisch gestochen und daß die Tochter durch einen Schlag ihrer Besinnung beraubt worden sei. Freilich könne Seltmann die vorsätzliche Tötung nicht nachgewiesen werden, wohl aber die fahrlässige. Seltmann habe gewußt, daß an der kritischen Stelle die Triebisch fliehe. Er sei im kritischen Moment auch völlig zurechnungsunfähig gewesen. Der Verdacht, daß Seltmann an der Schröder ein Sittlichkeitsverbrechen verübt habe, sei, da die Zeugin versage, nicht aufrecht zu erhalten gewesen. Es bliebe nur der Nötigungsversuch und Körperverletzung. Die Strafe könnte keine milde sein und das Gericht müge auf eine Strafe erkennen, die an das Höchstmaß grenze. Der Angeklagte hatte zu seiner Verteidigung seinen Rechtsbeistand angenommen. Er beschränkte sich, nachdem der Staatsanwalt geendet, auf die wiederholte Versicherung, daß es nicht in seiner Absicht gelegen habe, Semandes Tod herbeizuführen. Der Vorsitzende des Pünfrichterkollegiums, Herr Landgerichtsdirektor **Dr. Gallenkamp**, verurteilte nach kurzer Beratung folgendes Urteil: Der Angeklagte Seltmann wird wegen Nötigung, gefährlicher Körperverletzung und fahrlässiger Tötung zu 5 Jahren 1 Monat Gefängnis kostenpflichtig verurteilt. Die Anklage wegen der Körperverletzung, begangen an der Schröder, konnte bei der Strafzumessung nicht in Betracht gezogen werden, da der hierzu erforderliche Strafantrag der Beteiligten bez. ihres Rechtsvertreters nicht in der richtigen Form gestellt worden war. Dagegen erkannte das Gericht Seltmann der übrigen ihm zur Last gelegten Verbrechen und Vergehen für schuldig. Strafverhängend zog das Gericht in Betracht, daß Seltmann vermöge der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse wissen mußte, daß er Neumeier und seine Tochter in die Gefahr des Ertrinkens brachte. Insofern erkannte das Gericht auf das zulässige Höchstmaß (5 Jahre Gefängnis), bezüglich der Körperverletzung auf 2 Monate Gefängnis. Daraus war eine Gesamtstrafe von 5 Jahren 1 Monat zu bilden. Der bei der Tat gebrauchte Stock, der auf dem Gerichtsstelle lag, wird eingezogen. — Seltmann nahm bei Urteil vollkommen ruhig entgegen. Auch während der ganzen Verhandlung war an ihm nicht die geringste innere Erregung zu beobachten. Seltmann ist offenbar, wie man gemeinhin zu sagen pflegt, „ein ausgetragener Junge“, der vom ersten Augenblick der Vernehmung an wußte, wie weit er mit seinem Gefändnis gehen durfte, um nicht Gefahr zu laufen, daß man ihm den Prozeß wegen Mordes machte. Gestern spielte er den Wilden, der sich selbst über seine Handlungsweise keine Rechenschaft geben konnte. Mit kumpfsinnigem Ausdruck sah er den Vater der unglücklichen Helene Neumeier an, dessen bewegliche Schilderungen über den Verlust seiner Tochter auch den Unbeteiligten im Innersten berühren mußten, um wieviel mehr noch jenen Menschen dort auf der Anklagebank, der, wenn alles gelang, zwei Menschenleben auf dem Bewissen hatte! Seltmann kennt — trotz seiner 19 Jahre! — das Gefängnis schon längst. Er bezieht es jetzt zum vierten Male, und nach fünf Jahren vermehrt er aufs neue die Gefahren, die die Existenz solcher entmenschter Elemente für die Gesellschaft in sich birgt. Das Gefängnis wird ihn nicht bessern, ihn vor weiteren Straftaten nicht abschrecken, so lange derjenige, der das Brügeltrecht für sich in Anspruch nimmt, die Brügeln nicht zurückhält. Davor schützen ihn aber vorläufig die Herren Bebel und Genossen, die, als Dr. Dertel im Reichstage die Brügeltstrafe für Mordvergehen, für Sittlichkeitsverbrechen und Tierquälerei forderte, antworteten mit dem Ausruf: „knutenbrüt!“ Wie würden Bebel und seine Getreuen über die Sache denken, wenn ihnen ein Wüstling die Tochter schändete oder raubte?! —

Röhrsdorf, 5. Okt. Infolge Lohnbifferenzen haben am hiesigen Schulneubau die Maurer die Arbeit niedergelegt. — Heute vormittag kam ein Sohn des Gutsbesitzer Koch hier dadurch zu Schaden, daß ihm ein volles Jücker Kartoffeln über beide Füße ging.

In einigen Ortschaften der Umgebung von **Potschappel** hat sich bei katholischen Familien ein Unbekannter eingefunden, der religiöse Bilder und Schriften andot, sich eine Anzahlung geben ließ und seitdem nichts wieder von sich hat hören lassen. Der Mensch ist ca. 50 Jahre alt, trägt eine Wachstuchmappe bei sich und bezieht sich bei seinen „Geschäftsabschlüssen“ auf die katholische Geistlichkeit. Wer die Bekanntschaft des Mannes macht, mache sofort Anzeige.

Unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelte das Schwurgericht Dresden gegen die zuletzt in der **Sommerwäcker** Graend bedienstete Magd **Emilie Pauline Gängler** aus **Merzschwitz** wegen Kindesluna. Sie hat ihr am 27. Juli 1906 geborenes Kind unmitttelbar nach der Geburt mit Ueberlegung um Leben gebracht. Sie wurde unter Zuhilfenahme mildernder Umstände zu 3 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt; ein Monat Gefängnis gilt als verbüßt.